



# AMTSBLATT

## des Landkreises Dillingen a.d. Donau

152. Jahrgang	Dillingen a.d. Donau, den 15.05.2026	Nr. 8
---------------	--------------------------------------	-------

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d. Donau unter [www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen](http://www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d. Donau in 89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

### Inhaltsverzeichnis:

- Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen/Kreisbürger im Landkreis Dillingen a.d. Donau vom 13.05.2026
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 13.05.2026

## **Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen/Kreisbürger im Landkreis Dillingen a.d.Donau**

Aufgrund der Art. 14 a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 7 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dillingen a.d.Donau folgende

### **S a t z u n g**

zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen/Kreisbürger im Landkreis Dillingen a.d.Donau

#### **§ 1**

1. Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines vom Landkreis initiierten Beirates eine Entschädigung. Dies gilt auch für Aufsichts- oder Verwaltungsräte von juristischen Personen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist soweit deren Satzung keine gesonderte Entschädigungsregelung enthält. Die Entschädigung beträgt für jeden Sitzungstag 90,00 Euro und wird bei mehreren Sitzungen/Tag für jede einzelne Sitzung gewährt. Sofern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau ein Beschluss im schriftlichen Verfahren herbeigeführt wird, gilt dies für jede Kreisrätin/jeden Kreisrat, die/der sich an der Abstimmung beteiligt hat.

Die Sitzungsentschädigung wird auch für die Teilnahme an bis zu 16 Sitzungen (hierzu zählen auch Telefon- oder Videokonferenzen, sofern der Fraktionsvorsitzende/Sprecher der Wählergruppe eine Bestätigung über die Zeitdauer und die Teilnehmer vorlegt) von Fraktionen (vgl. § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau) und Wählergruppen pro Jahr, unabhängig von der Zahl der Kreistagssitzungen, gewährt. Die Entschädigung wird auch für die Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendig sind, gewährt, wobei vorausgesetzt wird, dass die Besprechung oder Veranstaltung vom Landrat einberufen wird und an ihr mehrere Fraktionen beteiligt sind.

2. Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten zur Deckung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale in Höhe der Sitzungsgeldentschädigung. Kreisrätinnen und Kreisräte, die gegenüber dem Landrat ihr Einverständnis erklärt haben, die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau), erhalten für jeden vollen Kalendermonat eine zusätzliche Pauschale von 25 Euro. Der Nutzer hat in diesem Fall für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware (Tablet, Notebook etc.) zu sorgen.

3. Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten ferner für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 1 und 4 folgende Ersatzleistungen:
- a) Lohn- und Gehaltsempfängern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt; er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
  - b) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Sie beträgt 14,05 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer, jedoch höchstens für 10 Stunden je Tag.
  - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a oder b haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Verdienstaussfallentschädigung gemäß Buchstabe b.
  - d) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person
    - aa) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
    - bb) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
    - cc) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten eine Entschädigung von 14,05 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer, jedoch höchstens für 10 Stunden je Tag. Für Personen, denen eine Entschädigung nach c) zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
4. Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reiskosten nach Art. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen hierbei als auswärtige Dienstgeschäfte.
5. Die Fraktionen, Wählergruppen und Einzelmitglieder erhalten einen monatlichen Beitrag zur Deckung ihres Geschäftsbedarfs in Höhe von 40 Euro je Kreisrat/Kreisrätin.
6. Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Sprecherinnen/Sprecher der Wählergruppe erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschale von 44 Euro je Mitglied. Darüber hinaus erhält der erste Stellvertreter des/der Fraktionsvorsitzenden zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Pauschale von 10 Euro/Mitglied.

7. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Leistungen nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 b), Abs. 3 d), Abs. 5 und Abs. 6. Für Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 5 und Abs. 6 gilt dies mit der Maßgabe, die Cent- auf volle Eurobeträge aufzurunden.

## § 2

1. Für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger (einschließlich Personen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau), soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, gilt § 1 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Soweit ihre Tätigkeit nicht in der Teilnahme an Sitzungen besteht, erhalten sie pro angefangen Stunde ihrer Tätigkeit eine Entschädigung von 11 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die vorstehende Aufwandsentschädigung. Die Festsetzung pauschaler Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Heimatspfleger, Archivpfleger, Berater usw.) obliegt dem Kreisausschuss, sofern nicht besondere Bestimmungen vorgehen (gewählte Stellvertreterin/gewählter Stellvertreter des Landrats, Kreisbrandinspektion usw.).
2. a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ersten weiteren Stellvertreterin/des ersten weiteren Stellvertreters des Landrats beträgt 638,56 Euro, die der zweiten weiteren Stellvertreterin/des zweiten weiteren Stellvertreters des Landrats 510,84 Euro und die der dritten weiteren Stellvertreterin/des dritten weiteren Stellvertreters des Landrats 383,13 Euro (jeweils brutto). Die Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises ist mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung wird an die erste weitere Stellvertreterin/den ersten weiteren Stellvertreter, die zweite weitere Stellvertreterin/den zweiten weiteren Stellvertreter bzw. die dritte weitere Stellvertreterin/den dritten weiteren Stellvertreter eine Entschädigung von 127,72 Euro pro Vertretungstag ab dem 4. Vertretungstag gewährt.
- Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die vorstehende Aufwandsentschädigung und Vertretungsentschädigung.
- b) Für die Dienstreisen erhalten die weiteren Stellvertreterinnen/die weiteren Stellvertreter des Landrats Reisekostenentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit ein Dienstgeschäft außerhalb des Landkreises vorliegt.
- c) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2, der Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie der Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 4 werden durch die Entschädigung gemäß Buchstabe a nicht berührt.

### **§ 3**

1. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte vom 09.05.2014 (geändert durch Satzung vom 08.05.2020 und Satzung vom 01.04.2024) außer Kraft.
3. Die steuerliche Erfassung der Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

Dillingen a.d.Donau, 13.05.2026

Markus Müller  
Landrat

---

### **Satzung**

#### **für das Jugendamt des Landkreises Dillingen a.d.Donau**

**vom 13.05.2026**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBI 2006, 942), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2013 (GVBI 2013, 454) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI 1998, 826), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBI 2012, 366) erlässt der Kreistag des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung

Landratsamt Dillingen a.d.Donau  
Amt für Kinder, Jugend und Familie.

(2) Dem Jugendamt obliegen

- (1) die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
  - (2) die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
  - (3) sowie die Wahrnehmung der Aufgaben, für die gem. Art. 28 Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 2**

### **Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
  2. acht auf Vorschlag der Fraktionen bestellte Mitglieder des Kreistages oder auf deren Vorschlag vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
  3. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche,
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.

In Bezug auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG wird festgelegt, dass die Arbeitsagentur und das Jobcenter eine/n gemeinsame/n Bedienstete/n oder jeweils eine/n Bedienstete/n entsenden können.

### **§ 4**

#### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung;
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschusses kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen, gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3

Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz sowie ein Stellvertreter des Vorsitzes des vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Für die/den Vorsitzende/n sowie für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Dem Unterausschuss sollen nicht mehr als 8 Personen angehören.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei einzelnen Trägern, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 13.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 13.05.2026

Landratsamt

Markus Müller

Landrat

---

Dillingen a.d.Donau, 15.05.2026

Markus Müller

Landrat